Schweizerische Filmgesetzgebung : XVI. Kanton Zug

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die kritiklos einen Film nur darum bewundern und empfehlen, weil ihn andere loben und empfehlen! Und frägt man einen solchen anonymen Kinobesucher, warum ihm ein Film gefallen oder missfallen hat, so weiss er meistens keine Antwort, weil er kaum gewohnt ist, sich über die eigenen Gefühle Rechenschaft zu geben.

Wir bilden uns nicht ein, mit diesen paar Bemerkungen der Grundfrage nach dem Publikumsgeschmack wesentlich näher gekommen zu sein. Wer wollte sich auch unterstehen, in einem kurzen Artikel den Schleier von den Geheimnissen dieses unberechenbaren Etwas, das wir Publikumsgeschmack nennen, einigermassen lüften zu wollen. Die Frage kann überhaupt nur im Rahmen unserer Gesamtkultur im Allgemeinen und der Volkserziehung im Besondern befriedigend behandelt und gelöst werden. Es geht hier nicht nur um den Geschmack in Filmfragen allein, sondern um den Geschmack schlechthin, um den Geschmack allen geistigen und künstlerischen Belangen gegenüber. cr.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Filmgesetzgebung

XVI. Kanton Zug.

1. Allgemeines. Der Kanton Zug zählt in zwei Gemeinden (Zug und Baar) 3 Kinotheater mit zusammen 690 Plätzen, was einer Kinodichte von 12000 Einwohnern pro Theater und 19 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. „Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinematographen", vom Regierungsrat am 30. Dezember 1922 erlassen. 2. „Beschluss des Regierungsrates" vom 16. März 1923 betreffend Filmvorführungen, bei Vorträgen, Vereinsanlässen, Kursen etc. in Erinnerung gebracht durch Zirkular des Feuerwehrinspektorates des Kantons Zug vom 3. Nov. 1925.

„Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinematographen bedarf es der Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion." § 1. (Seit der Justizreform vom 1. Januar 1941 ist die Instanz der Polizeidirektion durch das Polizeirichteramt abgelöst worden, die Kompetenzen der ehemaligen Polizeidirektion gingen damit automatisch auf diese neue Stelle über.)

„Alle Kino-Aufführungen bei Vereinsanlässen, Vorträgen, Kursen etc., auch wenn sie keinen gewerblichen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung der Gemeindepolizeiämter. Diese Aufführungen sind den gleichen Bestimmungen unterstellt wie die wandernden Kinematographen." Beschluss des Regierungsrates.

Die §§ 2—15 der Verordnung enthalten eine Menge von Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften. Wir greifen heraus:

„Die für die Bedienung der Apparate angestellten Personen (Operateure) müssen die nötigen Kenntnisse besitzen, mindestens 18 Jahre alt sein . . . § 11. — Das Rauchen und Wirten in den Kinematographenlokalen ist strengstens untersagt." § 12.

„Die Vorstellungen für Erwachsene müssen abends 10 Uhr, diejenigen für die Schuljugend abends 6 Uhr beendet sein. An den durch Gesetz vom 12. Dezember 1912 bestimmten öffentlichen Ruhetagen, ferner am Ostersonntag, Pfingstsonntag, sowie am eidgenössischen Bettag, dürfen keine kinematographischen Vorstellungen stattfinden". § 19.

2. Zensurbestimmungen. „Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschliessen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen etc. Das gleiche gilt für Auskündigungen in Wort und Bild." § 17.

3. Zensurpraxis. „Die Programme und Plakate der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher der kantonalen Polizeidirektion (= Polizeirichteramt!) einzureichen." § 17.

„Die Überwachung der Kinos untersteht einer vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Kommission, die aus 3 Mitgliedern besteht und der auch Frauen angehören können." § 18. (Die Vorzensur der Filme ist nicht allgemein gefordert, sie wird in der Regel dann durchgeführt, wenn auf Grund des Reklamematerials Zweifel über die Qualität eines Werkes besteht. Meist wird es genügen, wenn der Film in einer der ersten Vorstellungen besichtigt wird.)

4. Jugendschutz. „Der Besuch kinematographischer Vorstellungen ist Jugendlichen bis zum erfüllten 18. Altersjahr, auch in Begleitung von Eltern, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme in gut sichtbarer Schrift aufzunehmen."

„Personen unter dem erfüllten 18. Altersjahr dürfen auch nicht für irgendwelche Dienstleistungen anlässlich kinematographischer Vorstellungen beigezogen werden. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind besondere Jugendvorstellungen. Deren Programm unterliegt jedoch der vorherigen Genehmigung der zuständigen Schulkommission. Der Besuch der Jugendvorstellungen hat unter Aufsicht der Lehrerschaft zu erfolgen." § 16.

Zum Schweizer Filmschrifttum

Unter diesem Titel werden wir von Zeit zu Zeit Bericht erstatten über Neuerscheinungen und wichtige Aufsätze über Filmfragen. Heute bringen wir eine allgemeine Orientierung über die gegenwärtige Filmpublizistik.

Selbständige Werke:

1. Filmkalender 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Enthält Berichte über das einheimische Filmschaffen und die neuesten ausländischen Filme, sowie einige oberflächliche biographische Artikel.

2. Almanach du cinéma 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Ähnlich wie Nr. 1 nur in französischer Sprache. Es enthält ungefähr die